

durch Urteil, einen Vergleich oder ein Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers begünstigen, fördern sie auch die endgültige Beilegung des Rechtsstreits, für ein Rechtsmittel oder einen Neuantrag ist in diesen Fällen kein Raum.

Im Ergebnis konnte angesichts der Erkenntnisse zu den geplanten Berufungen und Neuanträgen sowie zur Verfahrensdauer keine generelle Förderung der objektiven Befriedung durch § 109 SGG festgestellt werden, sondern auch hier hängt die Wirkung des Gutachtens davon ab, wie dieses ausfällt.

V. Kosten

Die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG wurde in 100% der Fälle von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht, was im Ergebnis eine konsequente praktische Umsetzung der Rechtsprechung des BSG zur Ermessensentscheidung nach § 109 Abs. 1 S. 2 SGG darstellt. Die endgültigen Kosten blieben in gut der Hälfte der Fälle der Klagepartei auferlegt, im Bundesdurchschnitt lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten für Gutachten nach § 109 SGG bei 46,4%. Der häufigste Grund für die Kostenübernahme auf die Staatskasse war, dass das Gutachten die von der Klägerseite vorgetragenen anspruchsbegründenden Tatsachen bestätigte. In keinem Fall erfolgte eine Kostenübernahme auf Grund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Klagepartei, was wegen § 73a Abs. 3 SGG der Erwartung entspricht. Gut drei Viertel der Klägerinnen und Kläger hatten für den Rechtsstreit eine Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder eines Verbands bzw. einer Gewerkschaft. Gleichzeitig stellte das Kostenrisiko den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG dar. Generell ist ein starker umgekehrter Zusammenhang zwischen Kostenrisiko und Antragsfreudigkeit festzustellen. So war bei Klägerinnen und Klägern, die eine Deckungszusage für den Rechtsstreit hatten, die Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung nach § 109 SGG mehr als doppelt so hoch wie bei jenen, die das Kostenrisiko selbst zu tragen hatten.

VI. Allgemeine Einschätzungen der Befragten

Die allgemeinen Einschätzungen von Richterinnen und Richtern einerseits und Bevollmächtigten andererseits zum Antragsrecht nach § 109 SGG sind stark gegenläufig, wobei die Bevollmächtigten das Antragsrecht deutlich positiver bewerteten als die richterlichen Befragten. Bei den Richterinnen und Richtern fiel ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Tätigkeitsdauer und Gesamtbewertung von § 109 SGG auf, Befragte, die erst relativ kurz in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, bewerten das Antragsrecht nach § 109 SGG positiver als langjährige Sozialrichterinnen bzw. -richter. Ferner scheint die Richterschaft in Bayern dem Antragsrecht nach § 109 SGG besonders skep-